



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	3
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation.....	3
229/2024 Satzung über die Erhebung der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung I) der Stadt Essen vom 29. November 2024	3
230/2024 Satzung über die Erhebung der Grundsteuer für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung II) der Stadt Essen vom 29. November 2024	5
231/2024 Satzung vom 29. November 2024 zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2023	7
232/2024 Satzung vom 29. November 2024 zur Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Gebühren für abfallwirtschaftliche Leistungen vom 19.12.2001 (in der Fassung vom 04.12.2023).....	9
233/2024 Satzung vom 29. November 2024 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entwässerungsabgaben (Entwässerungsabgabensatzung) der Stadt Essen vom 02. Dezember 2011 (in der Fassung vom 04. Dezember 2023)	11
234/2024 Satzung vom 29. November 2024 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 06.12.2004 (in der Fassung vom 04.12.2023)	13
235/2024 Satzung vom 29. November 2024 über die Erhebung einer Steuer für das Innehaben eines Zweitwohnsitzes im Gebiet der Stadt Essen (Zweitwohnungsteuersatzung).....	19
236/2024 Satzung vom 29. November 2024 über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Essen (Vergnügungssteuersatzung).....	25
237/2024 Satzung vom 29. November 2024 zur Änderung der Satzung des Seniorenrates der Stadt Essen vom 9. Oktober 2024	35
238/2024 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. November 2024 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 12. Januar 2025 in der Essener Innenstadt	37
239/2024 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. November 2024 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 06. April 2025 im Stadtteil Essen-Werden	40
240/2024 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. November 2024 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 13. April 2025 im Stadtteil Essen-Altenessen	43

241/2024	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. November 2024 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 13. April 2025 im Stadtteil Essen-Rüttenscheid	46
242/2024	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. November 2024 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 11. Mai 2025 in der Essener Innenstadt	49
243/2024	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. November 2024 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 11. Mai 2025 im Stadtteil Essen-Kettwig	52
244/2024	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. November 2024 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 11. Mai 2025 im Stadtteil Essen-Steele.....	55
245/2024	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. November 2024 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 25. Mai 2025 im Stadtteil Essen-Kettwig	58
246/2024	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. November 2024 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 01. Juni 2025 im Stadtteil Essen-Steele.....	61
247/2024	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. November 2024 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 15. Juni 2025 im Stadtteil Essen-Rüttenscheid	64
248/2024	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. November 2024 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 15. Juni 2025 im Stadtteil Essen-Werden	67
249/2024	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. November 2024 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 06. Juli 2025 im Stadtteil Essen-Borbeck.....	70
250/2024	Gebührenordnung der Stadt Essen über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren vom 29. November 2024	73
251/2024	Neufassung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Parkscheiben im Gebiet der Stadt Essen vom 29. November 2024	75
Grün und Gruga - Abteilung Friedhöfe -		79
252/2024	Wiederbelegung von Reihengrabfeldern auf städtischen Friedhöfen	79
253/2024	Wiederbelegung von Reihengrabfeldern auf städtischen Friedhöfen	80
Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen.....		81
254/2024	Bildung des Kreiswahlausschusses zur Bundestagswahl 2025	81
Sonstige Bekanntmachungen.....		82
Sparkasse Essen.....		82
255/2024	Kraftloserklärungen von Sparurkunden	82
Öffentliche Zustellungen		83
256/2024	Liste der öffentlichen Zustellungen	83

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

229/2024

Satzung

über die Erhebung der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung I) der Stadt Essen vom 29. November 2024

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024 in Verbindung mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) sowie § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NW. 1981 S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738), in Kraft getreten am 01.01.2019, hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Steuersatz für die Gewerbesteuer wird für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 480 v.H.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

*** * ***

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. November 2024

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

230/2024**Satzung****über die Erhebung der Grundsteuer für das
Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung II) der Stadt Essen****vom 29. November 2024**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), sowie § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (NWGrStHsG) vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung zur Festsetzung des Hebesatzes für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1**Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke**

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Essen zur Reduzierung der Wohnnebenkosten für das Haushaltsjahr 2025 unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2**Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer**

Die Stadt Essen erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
390 v. H.
2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke, Grundsteuer B1)
1.290 v. H.
3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke, Grundsteuer B2)
655 v. H.

§ 3

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. November 2024

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

231/2024
Satzung
vom 29. November 2024
zur Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung)
vom 13.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2023

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in z.Zt. gültiger Fassung,
- der §§ 2, 3, 5 Abs. 1 bis 5 und Abs. 11, und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), in z.Zt. gültiger Fassung,
- des § 89 Abs. 1 Nr. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV NRW 2018 S. 421), in z.Zt. gültiger Fassung,
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), in z.Zt. gültiger Fassung

und in Ausführung des

- Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in z.Zt. gültiger Fassung,

hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfwS) vom 13.11.2001, in z.Zt. gültiger Fassung, beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1, S. 6 erhält folgende Fassung:

Die Übertragung ist befristet bis zum 31.12.2028.

Artikel 2

§ 22 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Der ungehinderte Zugang zu den Abfallbehältern ist sicherzustellen; Teilservicegefäße sind zur Leerung bereitzustellen; eine zusätzliche Anfahrt stellt eine gebührenpflichtige Sonderleistung dar.

Artikel 3

In der Liste der im Stadtgebiet Essen von der Entsorgungspflicht ausgeschlossenen Abfälle gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 1. Spiegelstrich werden die folgenden Abfälle ersatzlos entfernt.

170603	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht und solche Stoffe enthält	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
170605	Asbesthaltige Baustoffe	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. November 2024

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

232/2024
Satzung
vom 29. November 2024
zur Änderung der Satzung der Stadt Essen
über die Erhebung von Gebühren für abfallwirtschaftliche Leistungen
vom 19.12.2001 (in der Fassung vom 04.12.2023)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f) und i) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in z. Zt. gültiger Fassung, des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), in z. Zt. gültiger Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in z. Zt. gültiger Fassung, sowie in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in z. Zt. gültiger Fassung, hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Gebühren für abfallwirtschaftliche Leistungen (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei einem wöchentlich einmaligen Entleerungsrhythmus im Vollservice beträgt der Jahresgebührensatz pro Liter 3,30 EUR. Entsprechend ergeben sich kaufmännisch gerundet pro zugelassenem Restabfallbehälter folgende Jahresgebührensätze:

a)	40 l	=	132,00 EUR
b)	60 l	=	198,00 EUR
c)	80 l	=	264,00 EUR
d)	120 l	=	396,00 EUR
e)	240 l	=	792,00 EUR
f)	660 l	=	2.178,00 EUR
g)	770 l	=	2.541,00 EUR
h)	1.100 l	=	3.630,00 EUR
i)	Unterflurbehälter 3.000 l	=	9.900,00 EUR
j)	Unterflurbehälter 5.000 l	=	16.500,00 EUR

Für Behälter mit einem größeren Fassungsvermögen als 1.100 l werden pro Liter 3,30 EUR festgesetzt.

Zugelassene Abfallsäcke können für 5,00 EUR pro Stück erworben werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. November 2024

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

233/2024
Satzung
vom 29. November 2024
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entwässerungsabgaben
(Entwässerungsabgabensatzung)
der Stadt Essen
vom 02. Dezember 2011 (in der Fassung vom 04. Dezember 2023)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f) und i) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in z. Zt. gültiger Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in z. Zt. gültiger Fassung, sowie des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in z. Zt. gültiger Fassung, des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), in z. Zt. gültiger Fassung und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in z. Zt. gültiger Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen der Stadt Essen (Entwässerungssatzung) vom 30.11.2015 (Amtsblatt Nr. 49 vom 04.12.2015) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 29.11.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entwässerungsabgaben (Entwässerungsabgabensatzung) der Stadt Essen vom 02.12.2011 (Amtsblatt Nr. 50 vom 16.12.2011), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2023, beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensätze werden wie folgt geändert:

In § 6

- | | |
|---|------------|
| 1.) Abs. 1 a)
für Mitglieder von Abwasserverbänden | 2,33 EUR |
| Abs. 1 b)
für die übrigen Gebührenpflichtigen | 3,85 EUR |
| Abs. 2 a)
für die Mitglieder von Abwasserverbänden | 1,37 EUR |
| Abs. 2 b)
für die übrigen Gebührenpflichtigen | 1,96 EUR |
| 2.) In § 7 Abs. 2 Satz 2 | 108,52 EUR |
| 3.) In § 8 Abs. 2 Satz 2 | 31,30 EUR |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. November 2024

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

234/2024
Satzung
vom 29. November 2024
zur Änderung der Satzung
über die Straßenreinigung und den Winterdienst
und über die Erhebung von
Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren
vom 06.12.2004 (in der Fassung vom 04.12.2023)

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f, i und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in z. Zt. gültiger Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV NRW 2061), in z. Zt. gültiger Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in z. Zt. gültiger Fassung, hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 29. 11.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Essen (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) beschlossen:

Artikel 1:

§ 7 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für eine wöchentliche Straßenreinigung beträgt 11,40 EUR jährlich pro Frontmeter (Abs. 1-4).“

Artikel 2:

§ 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Für den Winterdienst wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich pro Frontmeter (Abs. 1-4) für:

die Streuklasse A: 3,96 EUR
die Streuklasse B: 2,65 EUR.“

Artikel 3:

Das Straßenreinungsverzeichnis wird geändert. Die in Tabelle 1 zu dieser Satzung aufgeführten Einträge werden gestrichen. Stattdessen werden die in Tabelle 2 zu dieser Satzung aufgeführten Einträge eingefügt.

Artikel 4:

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Tabelle 1

**Straßenreinigungsverzeichnis
- zum 01.01.2025 zu streichende Einträge -**

Straße	Teilbereich/Bemerkung	A	B	C	D
Am Gerichtshaus		1	1	1	8
Am Gerichtshaus	Stichstraßen Nr. 106 - 114	2	1	1	8
Anstockstr.		1	1	1	8
Boehnertweg	ohne ca. 60 m langen Abschnitt von Stoetzelweg in südwestlicher Richtung (bis ca. Mitte Nr. 7) u. ohne Abschnitt von der Lautstr. - zur Stichstr. Boehnertweg	2	1	1	4
Brausewindhang	Heißener Str. - Schönebecker Str. (nördliche Seite)	2	1	1	4
Brausewindhang	Nr. 77 - Schönebecker Straße (südliche Seite)	2	1	1	4
Brenscheidtstr.	An der Braut - Nr. 22	2	1	1	9
Gedingeweg		1	1	1	7
Grüne Harfe	Heidhauser Platz - Nr. 30/33	1	1	1	9
Grüne Harfe	Nr. 32/35 - Barkhorstrücken und Zugang zu Nr. 13-17	2	1	1	9
Hafenstr.	ohne private Zufahrt zum Stadion Essen und ohne Stichstraße zwischen Nr. 181 und 183	1	1	1	4
Hermann-Drescher-Weg	gegenüber Carnaperhof Nr. 7 - ca. 80 m zu Nr. 15/16	2	1	1	5
Holtener Str.	ohne ca. 60 m langen Abschnitt der Holtener Str. von Nr. 25 in südwestlicher Richtung	1	1	1	3
Kardinal- Hengsbach-Platz		1	2	7	1
Katernberger Markt	südliche Fahrstraße und eine ca. 800 qm große Fläche im westlichen Bereich	1	1	1	6
Katernberger Markt	Platzfläche und nördliche Fahrstraße	1	2	1	6
Katernberger Str.	einschließlich Stichstraße neben Nr. 107 und Parkplatz hinter Nr. 42 (Flurstück 699) ohne private Stichstraße zwischen Nr. 42 und 44	1	1	1	6
Litterode		2	1	1	7
Rudolfstr.		1	1	1	7
Westerbergweg	Boehnertweg - einschl. Nr. 16 ohne ca. 15 m langer Abschnitt in Höhe Einmündung Boehnertweg	1	1	1	4

A Unterscheidung nach Reinigungspflichten

A1=Stadt Essen

A2=Anlieger

B Unterteilung nach Umfang der Reinigung

B1=Fahrbahn und Gehweg

B2=Fußgängerstraße

C=Anzahl der Reinigungen pro Woche
D=Zuständiger Stadtbezirk

Tabelle 2

Straßenreinigungsverzeichnis
- zum 01.01.2025 neu aufzunehmende Einträge -

Straße	Teilbereich/Bemerkung	A	B	C	D
Am Gerichtshaus	Niederweniger Str. bis Sackgasse Haus- Nr. 107 ohne Stichstraßen zu Nr. 35 - 53 sowie Stichstraße zu Nr. 55 - 83	1	1	1	8
Am Gerichtshaus	Stichstraße zu Nr. 35 - 53 sowie Stich- straße zu Nr. 55 - 83	2	1	1	8
Anstockstr.	Kupferdreher Str. bis Anstockstr. Nr. 11	1	1	1	8
Anstockstr	Anstockstr. Nr. 11 - Schwermannstr.	1	2	1	8
August-Hahn-Weg		2	1	1	9
Barkhover Feldweg	einschließlich Wendekreis in Höhe des Josef-Aust-Weges	1	1	1	9
Brausewindhang		2	1	1	4
Brenscheidtstr.	An der Braut - Nr. 24 einschließlich Stichstraße zu Nr. 3 - 5 E	2	1	1	9
Deichmannweg		2	1	1	4
Dietrich-Oppenber-Platz		1	1	1	1
Friedensplatz		1	2	7	1
Gedingeweg	ohne Stichstraße zu Nr. 27 a - 27 h	1	1	1	7
Gedingeweg	Stichstraße zu Nr. 27 a - 27 h	2	1	1	7
Grüne Harfe	Heidhauser Platz - Nr. 30/33 ohne Stichstraße zu 22 a - 24 a	1	1	1	9
Grüne Harfe	Nr. 32/35 - Barkhorstrücken und Zu- gang zu Nr. 13-17 sowie Stichstraße zu 22 a -24 a	2	1	1	9
Hafenstr.	ohne private Georg-Melches-Str. und ohne Stichstraße zwischen Nr. 181 und 183	1	1	1	4
Hermann-Drescher-Weg		1	1	1	5
Hilde-Hüsgen-Weg		2	1	1	9
Holtener Str	ohne Stichstraße zu Nr. 38 - 44 und ei- nes ca. 25 m langen Verbindungswe- ges der Holtener Str. Höhe Nr. 38 zur Anlage Niederfeldsee sowie Parkfläche zu Nr. 42- 44 und eines ca. 10 m lan- gen Weges der Holtener Str. als Zuwe- gung zu Nr. 44 sowie ohne eines ca. 60 m langen Abschnittes der Holtener Str. von Nr. 25 in südwestlicher Richtung	1	1	1	3
Holtener Str.	Stichstraße zu Nr. 38 - 44 und eines ca. 25 m langen Verbindungsweges der Holtener Str. Höhe Nr. 38 zur Anlage Niederfeldsee sowie Parkfläche zu Nr. 42- 44 und eines ca. 10 m langen We- ges der Holtener Str. als Zuwegung zu Nr. 44	2	1	1	3
Josef-Aust-Weg		2	1	1	9
Joseph-Herz-Weg		2	1	1	9
Katernberger Markt	südliche Fahrstraße und eine ca. 800 qm große Fläche im westlichen Bereich	1	1	2	6

Straße	Teilbereich/Bemerkung	A	B	C	D
Katernberger Markt	Platzfläche und nördliche Fahrstraße	1	2	2	6

A Unterscheidung nach Reinigungspflichten

A1=Stadt Essen

A2=Anlieger

B Unterteilung nach Umfang der Reinigung

B1=Fahrbahn und Gehweg

B2=Fußgängerstraße

C=Anzahl der Reinigungen pro Woche

D=Zuständiger Stadtbezirk

Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis zum 01.01.2025

Straße	Teilbereich/Bemerkung	A	B	C	D
Katernberger Str.	einschließlich Stichstraße neben Nr. 107 und Parkplatz hinter Nr. 42 (Flurstück 699), ohne private Stichstraße zwischen Nr. 42 und 44 sowie Alte Kirchstr. - Meybuschhof	1	1	1	6
Katernberger Str.	Alte Kirchstr. - Meybuschhof	1	1	2	6
Litterode.	einschließlich Stichstraße zu Rudolfstr	2	1	1	7
Margarete-Rudoll-Weg		2	1	1	9
Rudolfstr.	ohne Stichstraße zu Litterode	1	1	1	7
Rudolfstr.	Stichstraße zu Litterode	2	1	1	7
Tossens Büschken	Dahlhauser Str. - Nr. 9	2	1	1	7
Westerbergweg		1	1	1	4
Wilhelm-Flügge-Weg		2	1	1	9

A Unterscheidung nach Reinigungspflichten

A1=Stadt Essen

A2=Anlieger

B Unterteilung nach Umfang der Reinigung

B1=Fahrbahn und Gehweg

B2=Fußgängerstraße

C=Anzahl der Reinigungen pro Woche

D=Zuständiger Stadtbezirk

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. November 2024

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

235/2024**Satzung****vom 29. November 2024****über die Erhebung einer Steuer für das Innehaben eines Zweitwohnsitzes
im Gebiet der Stadt Essen (Zweitwohnungsteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) und 77 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444, 446) und der §§ 1–3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Zweitwohnungsteuer beschlossen:

**Satzung über die Erhebung einer Steuer für das Innehaben eines Zweitwohnsitzes
im Gebiet der Stadt Essen (Zweitwohnungsteuersatzung)****§ 1 Steuergegenstand**

Die Stadt Essen erhebt eine Zweitwohnungsteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2 Begriff der Zweitwohnung

- (1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Abs. 4, die
 - a) dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient,
 - b) der Eigentümer oder Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient oder
 - c) jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat. Dieses gilt auch für steuerlich anerkannte Wohnungen im eigengenutzten Wohnhaus.
- (2) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne des Abs. 4, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers oder Hauptmieters unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Miteigentümer oder Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

- (4) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Als Wohnung gelten nicht Mobilheime, Wohnmobile sowie Wohn- und Campingwagen.
- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Fremde zu vermieten sucht.
- (6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung auch nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder vorübergehend nicht genutzt wird. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten.
- (7) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
 - b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
 - c) Wohnungen, die von nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnerschaften, deren eheliche oder lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, aus beruflichen Gründen, zum Zwecke des Studiums, der Ausbildung oder der Fort- und Weiterbildung bewohnt werden. Dies gilt nicht, wenn die berufliche Tätigkeit überwiegend von der ehelichen oder lebenspartnerschaftlichen Wohnung aus wahrgenommen wird. Ebenso sind Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung auch solche Wohnungen, bei denen eine Besteuerung nicht zu einer Beeinträchtigung des ehelichen oder lebenspartnerschaftlichen Zusammenlebens führt, insbesondere weil die Wohnung von beiden Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnern aus den oben genannten Gründen gemeinschaftlich neben einer Hauptwohnung bewohnt wird.

§ 3 Persönliche Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder der Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne von § 2 ist.
- (2) Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats.
Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet, nicht auf den letzten Tag eines Monats, endet die Steuerpflicht am letzten Tag des vorangegangenen Monats.

§ 4 Besteuerungszeitraum und Ermittlungszeitraum

- (1) Die Zweitwohnungsteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Ermittlungszeitraum ist derjenige Besteuerungszeitraum, für den die Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln sind. Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen findet erstmals für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht und sodann für jedes dritte folgende Kalenderjahr statt. Im Übrigen findet eine Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen auch dann statt, wenn der Steuerpflichtige für den laufenden Besteuerungszeitraum die Ände-

zung von Besteuerungsgrundlagen anzeigt und die Berücksichtigung der geänderten Besteuerungsgrundlagen zu einer niedrigeren Steuer führen würde.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der auf Grund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Ermittlungszeitraums geschuldete Nettokaltmiete, multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate, anzusetzen. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.
- (2) Für die Wohnungen im Sinne des § 1 der II. Berechnungsverordnung ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen.
- (3) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die durchschnittliche monatliche ortsübliche Vergleichsmiete laut jeweils gültigem Mietspiegel der Stadt Essen zu Beginn des Ermittlungszeitraumes.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt 12 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 7 Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht mit dem Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht für den Rest des Kalenderjahres. Im Übrigen entsteht die Steuer mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet.
- (2) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt auch als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung mit dem zur Verfügung gestellten Übermittlungsportale, die amtlich zugelassene elektronische Steuererklärung zu übermitteln. Dies gilt ebenfalls für die Anlagen, die im Besteuerungsverfahren Bestandteil der Erklärung sind. Unbeschadet der sich aus § 8 ergebenden Verpflichtung kann die Stadtverwaltung Essen jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt Essen ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes innehat.
- (2) Die Angaben sind auf Verlangen durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettomiete berühren, nachzuweisen.
- (3) Wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern, ist dies schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde innerhalb eines Monats mitzuteilen.

- (4) Der Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung seine Hauptwohnung und eine inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides anzugeben. Als inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides gilt die Hauptwohnung, wenn der Steuerpflichtige eine inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides nicht angibt. Gibt der Steuerpflichtige auch seine Hauptwohnung nicht an oder erweisen sich seine Angaben im Zeitpunkt der Bescheiderteilung als unzutreffend, gilt als inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides die Anschrift der Nebenwohnung.
- (5) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, hat der Inhaber der Nebenwohnung dies mit der Steuererklärung zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben.

§ 10 Festsetzung und Entrichtung der Steuer

- (1) Die Stadt Essen setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird als Jahresbetrag am 15. Juli fällig, was eine Steuerfestsetzung bis spätestens 15. Juni bedingt.
Für Steuerfestsetzungen nach dem 15. Juni des laufenden Kalenderjahres sowie für zurückliegende Kalenderjahre wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden.

§ 11 Mitwirkungspflichten Dritter

Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber und andere Personen sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Satz 3 KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO).

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 17 des KAG NRW bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
 1. den Anzeigepflichten nach § 8 nicht nachkommt,
 2. als Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 9 Abs. 1 nicht rechtzeitig seine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgibt,
 3. die in § 9 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht einreicht,
 4. wer die Änderungen nach § 9 Abs. 3 nicht fristgemäß mitteilt,
 5. wer als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber seinen Mitwirkungspflichten nach § 11 nicht nachkommt, Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (3) Gemäß § 20 Abs. 3 des KAG NRW kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 13 Datenübermittlung vom Einwohneramt

Das Einwohneramt der Stadt Essen übermittelt dem Stadtsteueramt zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, gemäß § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG):

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. akademischer Grad,
5. Ordensnamen, Künstlernamen,
6. derzeitige und frühere Anschriften
7. Einzugsdatum, Auszugsdatum,
8. Geburtsdatum und Geburtsort,
9. Geschlecht,
10. gesetzlichen Vertreter,
11. derzeitige Staatsangehörigkeit,
12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
13. Auskunftsperren und bedingte Sperrvermerke sowie
14. Sterbedatum und Sterbeort.

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

§ 14 Kleinbetragsgrenze

Von der Festsetzung der Zweitwohnungssteuer ist abzusehen, wenn der Betrag, der für den Besteuerungszeitraum festzusetzen ist, niedriger als zwanzig Euro ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Zweitwohnungssteuersatzung tritt ab 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Essen vom 30.11.2015 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. November 2024

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

236/2024
Satzung
vom 29. November 2024
über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Essen
(Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) und 77 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444, 446) und der §§ 1–3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Essen
(Vergnügungssteuersatzung)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Essen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Schönheitstänze (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledance) und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Sex- und Erotikmessen;
3. Filmveranstaltungen und -vorführungen sowie jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte oder wiedergegebene Darstellung von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen sowie an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten. Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Video-spiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

Als Spielapparate gelten auch Personal Computer, die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können, sofern sie in Spielhallen aufgestellt sind; an anderen Aufstellorten kommt es auf die tatsächliche Nutzung an. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

- (1) Steuerfrei sind
1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, die sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
 2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien, politischen Gruppierungen und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist,
 4. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.
- (2) Durch Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Zwecke verwirklichen, und bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

II. Allgemeine Besteuerungstatbestände

§ 3 Besteuerung von Apparaten

- (1) Bei Vergnügungen nach § 1 Nr. 5 (Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten) bemisst sich die Steuer bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates. Einspielergebnis ist der Saldo 2 zuzüglich der Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag). Der Saldo 2 errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllungen. Bei einem negativen Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat wird die Mindeststeuer nach § 3 Abs. 2 erhoben. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat
1. für die in § 1 Nr. 5 genannten Apparate (ohne Personal Computer)
 - a) mit Gewinnmöglichkeit 24 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens jedoch 60,00 Euro,
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 Euro.
 2. für Personal Computer
 - a) ohne Multimediaausstattung 20,00 Euro.
 - b) mit Multimediaausstattung 25,00 Euro.
(z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen-/vorinstallierten Spielen).
 3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden, 500,00 Euro.

Bei entsprechenden Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz – unabhängig vom Aufstellort – 30 % des Einspielergebnisses,
mindestens jedoch 500,00 Euro.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutz-

gesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

4. Für einen Spielapparat, bei dem der Gewinn in Waren besteht (Warenspielapparat), wird ein monatlicher Steuersatz je Gerät erhoben i. H. v. 40,00 Euro.
 5. Für Geräte, die ohne gültige Bauartzulassung angeboten werden, beträgt die Steuer mindestens..... 600,00 Euro.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge - z.B. durch separate Geldeinwürfe - ausgelöst werden können.
 - (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung von Spielapparaten im Essener Stadtgebiet innerhalb von 7. Kalendertagen seit Aufstellungsbeginn bei der Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - schriftlich anzuzeigen. An den Apparaten ist ein Hinweisschild anzubringen, aus dem sich der vollständige Name (Firma bzw. Vor- und Zuname) und die Anschrift des Aufstellers ergeben.
 - (5) Der Vergnügungssteueranspruch nach dieser Vorschrift entsteht mit Aufstellung des Apparats.
 - (6) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
 - (7) Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
 - (8) Apparate im Sinne des § 1 Nr. 5 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsetzbar sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. Defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
 - (9) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadt Essen- Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Abs. 1 in Essen vollständig eingestellt, ist dies der Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“- bis zum 7. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats schriftlich mitzuteilen.
 - (10) Steuerschuldner nach dieser Vorschrift ist der Halter der Apparate (Aufsteller). Neben diesem ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.

§ 4 Besteuerung nach dem Spielumsatz bei Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen

- (1) Bei Vergnügungen nach § 1 Nr. 4 (Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen) beträgt die Steuer 10 v. H. des Spielumsatzes eines jeden Monats.
- (2) Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen.
- (3) Der Vergnügungssteueranspruch nach dieser Vorschrift entsteht mit Beginn eines Spiels.
- (4) Steuerschuldner nach dieser Vorschrift ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.

§ 5 Besteuerung von Schönheitstänzen sowie Sex- und Erotikmessen nach Größe des benutzten Raums

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 bemisst sich die Vergnügungssteuer nach der Größe des benutzten Raumes. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Diese Flächen sind jedoch nur zu 60 % anzurechnen.
- (2) Die Vergnügungssteuer für Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 1 und 2 beträgt 2,10 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche.
- (3) Für Veranstaltungen, die über 01:00 Uhr nachts hinausgehen, erhöhen sich die Vergnügungssteuersätze für jede weitere Stunde um 40 ct. Bei Veranstaltungen, die mehr als zwei Kalendertage ohne Unterbrechung andauern, wird die Steuer durchgehend berechnet.
- (4) Der Vergnügungssteueranspruch nach dieser Vorschrift entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (5) Wird eine Veranstaltung nicht durchgeführt, ist die Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - spätestens einen Arbeitstag (Montag - Freitag) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin schriftlich zu informieren.
- (6) Steuerschuldner nach dieser Vorschrift ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.
- (7) Der Veranstalter hat die Veranstaltung spätestens zwei Wochen vor Beginn bei der Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - anzumelden.

- (8) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerschuldners in Abweichung von der Regelung des Abs. 1 als Kartensteuer nach den §§ 8, 9 erhoben werden.

§ 6 Besteuerung von Filmveranstaltungen und -vorführungen

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 (Filmveranstaltungen und -vorführungen sowie jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte oder wiedergegebene Darstellung von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern) beträgt die Steuer 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (2) Soweit für die Filmveranstaltungen und -vorführungen kein Eintrittspreis oder gesonder-tes Entgelt erhoben wird, berechnet sich die Steuer nach § 5.
- (3) Fallen Filmveranstaltungen mit anderen Vergnügungen nach § 1 zusammen, beträgt der Steuersatz 25 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Der Veranstalter hat die Filmveranstaltung spätestens zwei Wochen vor Beginn bei der Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ – anzumelden.
- (5) Wird eine Veranstaltung nicht durchgeführt, ist die Stadt Essen- Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - spätestens einen Arbeitstag (Montag - Freitag) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin schriftlich zu informieren.
- (6) Das Entgelt errechnet sich nach den Maßgaben des § 9 Abs. 2 dieser Vorschrift.
- (7) Der Vergnügungssteueranspruch nach dieser Vorschrift entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (8) Steuerschuldner nach dieser Vorschrift ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.

III. Besondere Besteuerungsverfahren

§ 7 Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Vergnügungssteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 3 - 6 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Es gelten die für die Kartensteuer gültigen Steuersätze. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach dieser Vorschrift entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (3) Steuerschuldner nach dieser Vorschrift ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.

§ 8 Kartensteuer

- (1) Wird für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 ein Eintritt erhoben und die Erhebung der Vergnügungssteuer nach § 5 Abs. 8 als Kartensteuer beantragt, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarte gelten auch sonstige Ausweise (z. B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt und zuvor von der Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ anerkannt wurden.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 9 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. Ohne diese Hinweise entfällt eine Anrechnung der Zugaben.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ zur Genehmigung vorzulegen. Die Eintrittskarten können von der Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ in geeigneter Weise gekennzeichnet werden. Zu Kontrollzwecken sind mindestens zwei Muster der Eintrittskarten zu hinterlassen.
- (4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten.
- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - im Einzelfall festzulegenden Höchstgrenze unberücksichtigt. Diese Eintrittskarten sind zu kennzeichnen.
- (8) Zur Abrechnung der Veranstaltung, welche nach § 8 (Kartensteuer) versteuert werden, sind die nicht verwendeten Eintrittskarten durch den Steuerschuldner der Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - binnen 7 Kalendertagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 9 Steuermaßstab und Steuersatz der Kartensteuer

- (1) Die Kartensteuer wird nach Eintrittspreis (einschließlich Umsatzsteuer) und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Eintrittspreis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühren, Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen werden in voller Höhe berücksichtigt, soweit diese jeweils 1,00 Euro übersteigen.
Sind im Entgelt Beträge für sonstige Zugaben wie Speisen, Getränke und sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne die steuerpflich-

tige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wäre. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist. Die Anrechnung der Zugaben erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - und ab Datum der erstmaligen schriftlichen Anzeige der Veranstaltung bei der Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ -.

- (3) Der Steuersatz beträgt 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

IV. Ergänzende Verfahrensbestimmungen

§ 10 Steuererklärungs- und Steuerfestsetzungsverfahren

- (1) Die Steuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 7. Kalendertag des auf den Erklärungszeitraum folgenden Kalendermonats einzureichen. Dies gilt ebenfalls für die Anlagen nach Abs. 2 und Abs. 3 als fester Bestandteil der Erklärung. Der Unternehmer hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet zur Steuererklärung zusätzlich eine Anlage für „Apparate am Aufstellungsort“ über die im Steuererklärungszeitraum im Stadtgebiet Essen gehaltenen Apparate abzugeben. Dies gilt auch für den Fall der erstmaligen Aufstellung mit Aufstellungsbeginn im Vormonat.
- (3) Bei Spielapparaten im Sinne des § 1 Nr. 5 mit Gewinnmöglichkeit sind der Steuererklärung die VDAI-Auslesedaten in unveränderter Form beizufügen. Für jeden Spielapparat ist nur eine ununterbrochene Auslesung je Kalendermonat als begründende Anlage zulässig. Die Einreichung von nicht abgeschlossenen Zwischenauslesungen ist unzulässig. Darüber hinaus müssen Hersteller, Gerätename, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählerkausdruckes enthalten sein. Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen.
- (4) Die Frist für die Abgabe der Erklärung im Sinne der vorstehenden Absätze 1 und 2 kann auf Antrag um 14 Tage verlängert werden.
- (5) Der Antrag nach Absatz 4 ist abzulehnen oder eine bereits gewährte Fristverlängerung zu widerrufen, wenn der Steueranspruch gefährdet erscheint.
- (6) Veranlagungszeitraum ist der Kalendermonat eines Jahres. Die Vergnügungssteuer wird durch einen Steuerbescheid festgesetzt und ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Steuerbescheides fällig.
- (7) Die Steuer nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 b), Nr. 2 b), Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 wird als Pauschsteuer erhoben.

§ 11 Sicherheitsleistung

Die Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. den §§ 241, 245 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 12 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 162 AO zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 13 Verspätungszuschlag

Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht oder nicht fristgerecht ab, kommt die Erhebung eines Verspätungszuschlags nach Maßgabe des § 12 KAG NRW i. V. m. § 152 AO in Betracht. Ein festgesetzter Verspätungszuschlag ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

§ 14 Prüfungsrechte der Gemeinde

- (1) Die Geräte sowie die mit ihrer Hilfe erstellten digitalen Unterlagen sind während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO). Sie müssen den „Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff - GoBD“ (BMF-Schreiben vom 28.11.2019, BStBl. I S. 1269) entsprechen (§ 147 Abs. 6 AO). Die Feststellungslast liegt beim Steuerpflichtigen. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungsendsummen sind unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Aufbewahrungspflicht § 147 AO.
- (2) Der Steuerschuldner, der Eigentümer bzw. die Eigentümerin, der Vermieter bzw. die Vermieterin, der Besitzer bzw. die Besitzerin oder der sonstige Inhaber bzw. die sonstige Inhaberin der Veranstaltungsorte ist verpflichtet, den Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zum Aufstellort und zum Gerät zu gewähren. Die Grundstücke und Betriebsräume unterliegen der Steueraufsicht der Steuergläubigerin. Die Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die §§ 12 KAG i. V. m. §§ 98 und 99 AO zur Einnahme des Augenscheins und zum Betreten von Grundstücken und Räumen wird verwiesen. Eine kostenfreie Überprüfung der Geräte ist der Steuergläubigerin zu Prüfzwecken zu ermöglichen.
- (3) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Essen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind der Steuergläubigerin auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der Mitwirkungspflichten gem. § 12 KAG NRW i. V. m. den §§ 90, 93 AO wird verwiesen.
- (4) Die Stadt Essen als Steuergläubigerin behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen zur Beweissicherung vorzunehmen. Um die Auslesung der Geräte zu ermöglichen, hat der Steuerschuldner dafür Sorge zu tragen, dass die Geräte auf Verlangen der Steuergläubigerin jederzeit geöffnet werden können, d.h., die jeweiligen Geräteschlüssel müssen auf Verlangen zu beschaffen sein. Sofern die Auslesung nicht in angemessener Zeit ermöglicht wird, können zur Vermeidung von Manipulationen Geräte bzw. das gesamte Objekt versiegelt werden. Die Steuergläubigerin soll die Versiegelung am darauffolgenden Werktag entfernen, sofern unter Mitwirkung des Steuerschuldners der durch die Versiegelung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Bei Gefahr im Verzug behält sich die Stadt Essen vor, den entsprechenden Spielapparat zwangsweise öffnen zu lassen.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname,
 - b) Anschrift,
 - c) Bankverbindung.
- (2) Die Erhebung erfolgt durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungsbehörden, Polizei der Länder und des Bundes, Staatsanwaltschaften, der Bundeszollverwaltung, Meldebehörden, Gewerbemeldestellen, Sozialversicherungsträgern, dem Bundeszentralregister, Finanzämtern, dem Gewerbezentralregister, anderen Behörden sowie eigenen Angaben.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Offenbarung nach § 12 KAG i. V. m. § 30 AO bleibt unberührt.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 1 und Abs. 2 KAG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen der vorstehenden §§ 3, 5, 6, 8, 10, 14 und damit verbunden gegen die Verpflichtungen, die für die Durchführung einer ordnungsmäßigen Besteuerung von Bedeutung sind, zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von mindestens 50 Euro und höchstens 5.000 Euro geahndet werden. Abweichend kann in Fällen einer leichtfertigen Steuerverkürzung gemäß § 20 Abs. 1 KAG NRW i. V. m. § 20 Abs. 3 KAG NRW ein Bußgeld von bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 17 Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 22a KAG und der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 KAG für die Aufwandsteuern gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt ab 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Essen vom 05. Juli 2021 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. November 2024

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

237/2024
Satzung
vom 29. November 2024
zur Änderung der Satzung des Seniorenrates der Stadt Essen
vom 9. Oktober 2024

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) i. V. m. § 27a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW S. 444, 446), und aufgrund von § 6a Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Essen vom 27.02.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.07.2024, hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Seniorenrates der Stadt Essen erhält folgende Fassung:

Präambel

Der Seniorenrat der Stadt Essen nimmt nach § 6a der Hauptsatzung die spezifischen Interessen von Essener Seniorinnen und Senioren wahr. Seine Mitglieder vertreten ehrenamtlich die Belange von Menschen ab 60 Jahren gegenüber Rat und Verwaltung der Stadt Essen. Der Seniorenrat arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

Artikel 1

§ 3 Wahl, Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenrates werden vom Rat der Stadt Essen bestellt. Der Seniorenrat setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Absatz 4 und 5 und einem beratenden Mitglied der Verwaltung zusammen.
- (4) a) 9 Vertreter/innen auf Vorschlag der im Rat der Stadt Essen vertretenen Fraktionen. Jede Fraktion sollte mindestens ein Mitglied stellen. Die verbleibenden Plätze werden nach der jeweils aktuellen Sitzverteilung im Rat der Stadt Essen nach dem Verfahren nach Hare-Niemeyer zugeteilt. Bei Veränderung der Fraktionsanzahl im Rat der Stadt Essen findet eine entsprechende Anpassung statt.
- (5) Ergänzung von Satz 4: Bei Ausscheiden eines Mitglieds benennt der Rat auf Vorschlag der Institution, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, eine/n Nachfolger/in.
- (7) Die Mitglieder des Seniorenrates werden für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Stadt Essen bestellt. Auf Antrag des Seniorenrates kann der Rat der Stadt Essen eine Abberufung beschließen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Rahmenbedingungen

- (2) Der Seniorenrat erhält aus dem städtischen Haushalt Verfügungsmittel im Rahmen der haushälterischen Möglichkeiten, über deren Verwendung er in eigener Zuständigkeit entscheidet.
- (3) Die Stadt Essen übernimmt die Kosten für die barrierefreie Durchführung der Sitzungen, einschließlich der behinderungsbedingt notwendigen Unterstützungsleistungen.

- (4) Die Geschäftsführung des Seniorenrates wird durch die Verwaltung übernommen. Der Geschäftsführung obliegen in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Seniorenrates unter anderem die Koordination der Gremienarbeit, die Fertigung und das Versenden der Einladungen zu Sitzungen, die Anfertigung und der Versand von Protokollen und anderer Materialien.
- (5) Die Tätigkeit im Seniorenrat ist ehrenamtlich.

Für den Nachteilsausgleich (Erhalt von Sitzungsgeld, den Ersatz des Verdienstausfalles und die Fahrtkostenerstattung) gilt § 1 5 Absatz 4 der Hauptsatzung.

§ 7 Vorsitzende/r

- (4) Die/der Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in sind ermächtigt, in dringenden Angelegenheiten Vorlagen vorab zur Kenntnis zu nehmen und eine Stellungnahme abzugeben. Diese Vorlagen sind in der nächsten Sitzung des Seniorenrates zu behandeln.

§ 8 Sitzungen, Einberufung

- (3) Der Seniorenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Artikel 2

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. November 2024

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

238/2024**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 29. November 2024****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 12. Januar 2025****in der Essener Innenstadt**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag in der Essener Innenstadt erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

12. Januar 2025; Essener Wintertraum

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch den innerhalb des auf dem Plan (Anlage 2a) gekennzeichneten Straßenverbundes definiert:

Berliner Platz, Friedrich-Ebert-Straße, Schützenbahn einschl. der darüber gelegenen, postalisch zum Porscheplatz gehörenden Rathaus-Galerie, Varnhorststraße, Hollestraße, Am Hauptbahnhof, Hachestraße, Hindenburgstraße, Ostfeldstraße bis Berliner Platz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

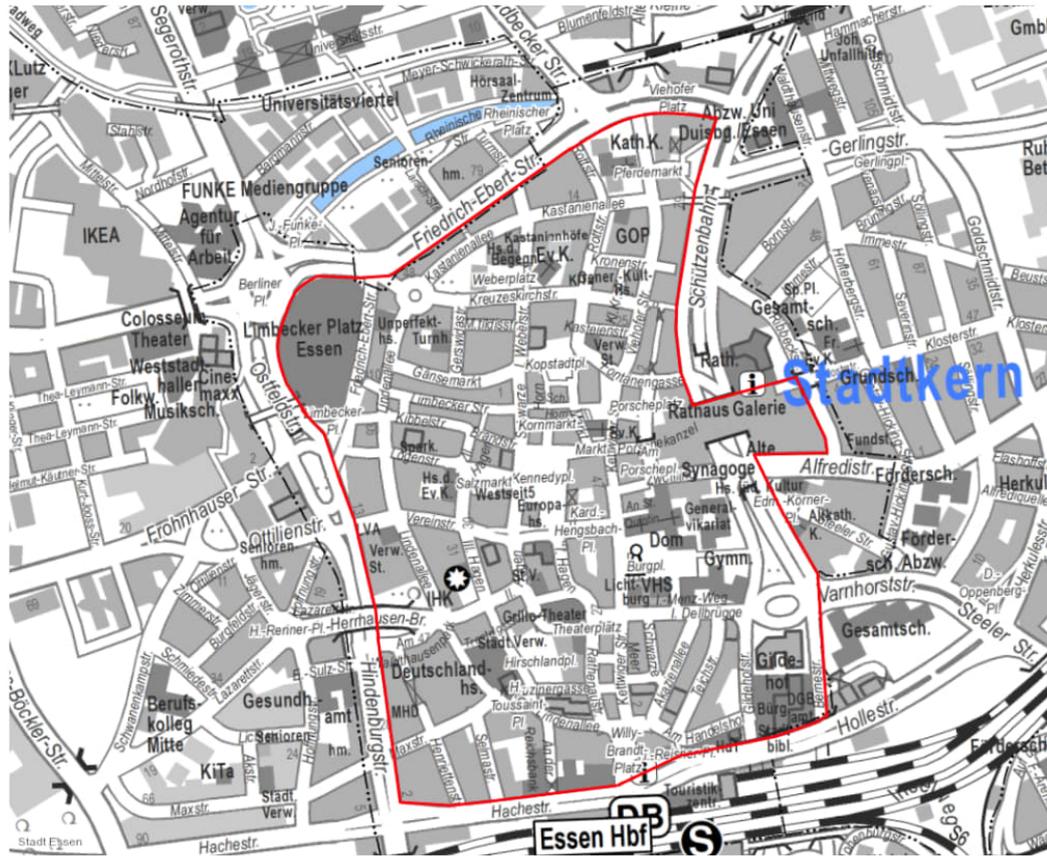
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. November 2024

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 a zu Drucksache Nr. 1394/2024/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 12. Januar 2025 in der Essener Innenstadt



239/2024**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 29. November 2024****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 06. April 2025****im Stadtteil Essen-Werden**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Werden erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

06. April 2025; Holländischer Stoff- und Tuchmarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kastellplatz, Hardenbergufer, Joseph-Breuer-Straße, Heckstraße, Wigstraße, Propsteistraße, Gelände der Folkwang-Universität, Klemensborn, Rittergasse bis Kastellplatz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

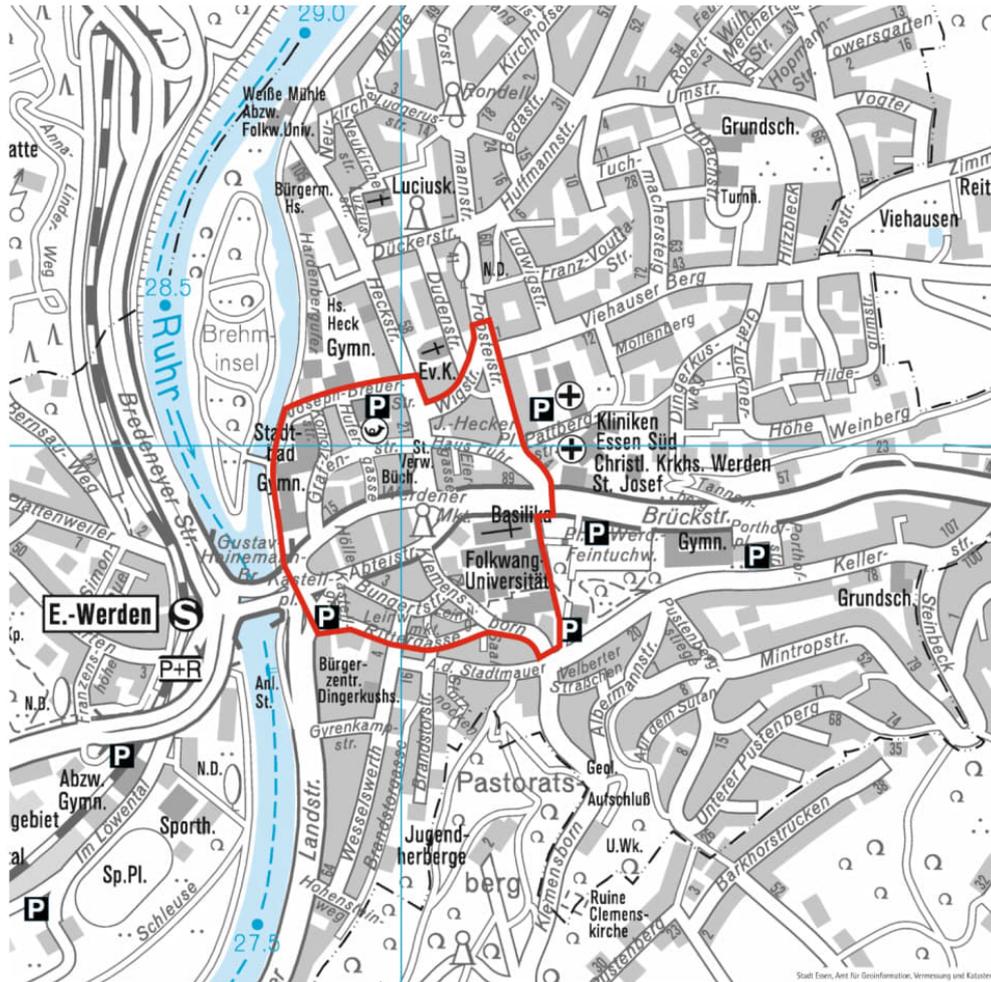
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. November 2024

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 b zu Drucksache Nr. 1394/2024/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 06.04.2025 im Stadtteil Essen-Werden



240/2024**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 29. November 2024****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 13. April 2025
im Stadtteil Essen-Altenessen**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Altenessen erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

13. April 2025; Frühlingsfest

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Altenessener Straße von der Einmündung Vogelheimer Straße bis zur Einmündung Johanniskirchstraße, Karlstraße bis zur Einmündung Wilhelm-Nieswandt-Allee, Johanniskirchstraße bis zur Einmündung Wolbeckstraße, Wolbeckstraße, Vogelheimer Straße bis zur Einmündung Altenessener Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

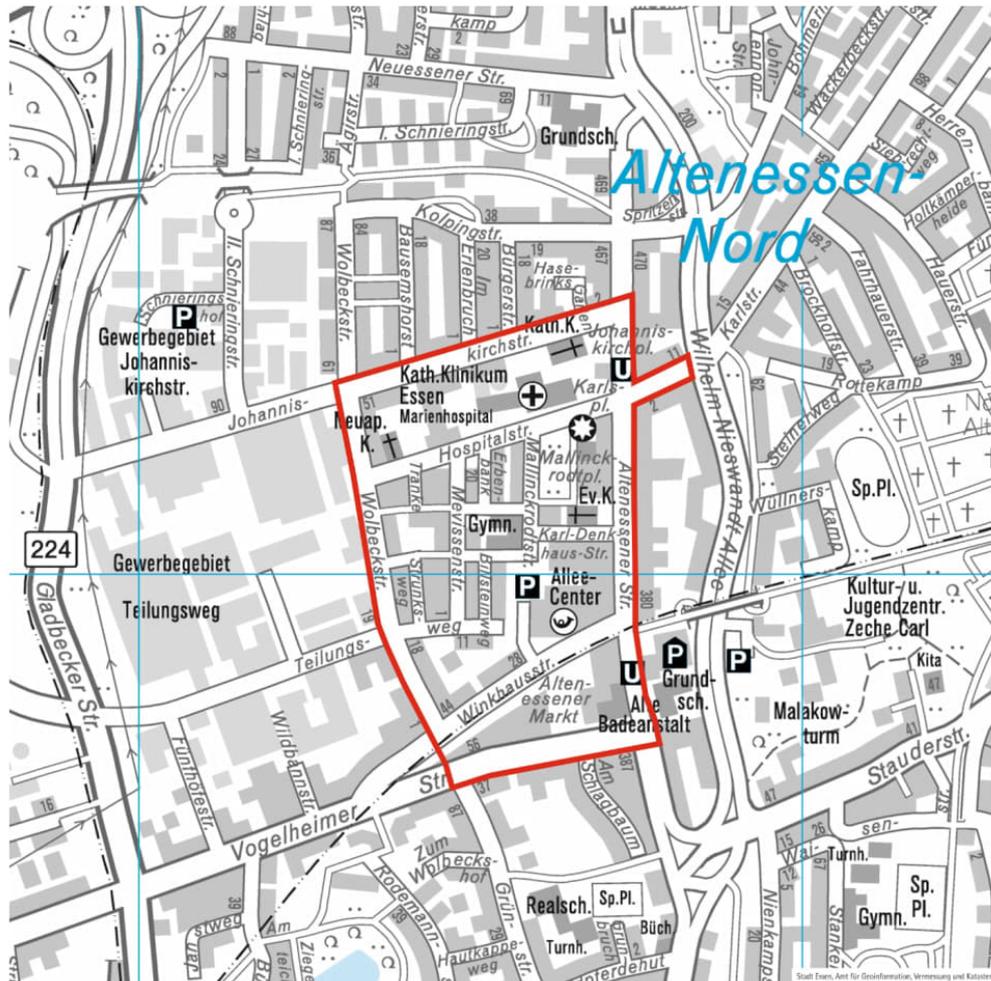
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. November 2024

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 d zu Drucksache Nr. 1394/2024/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 13.04.2025 im Stadtteil Essen-Altenessen



241/2024**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 29. November 2024****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 13. April 2025****im Stadtteil Essen-Rüttenscheid**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Rüttenscheid erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

13. April 2025; Techno Classica

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Alfredstraße ab Einmündung Krawehlstraße bis zur Einmündung Manfredstraße, Manfredstraße, Ursulastraße, Wittekindstraße, Rüttenscheider Straße bis Einmündung Giradetstraße, Giradetstraße (einbezogen: Giradecenter) bis Paulinenstraße, Paulinenstraße bis Cäcilienstraße, Witteringstraße, Rüttenscheider Straße, Krawehlstraße bis zur Einmündung Alfredstraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

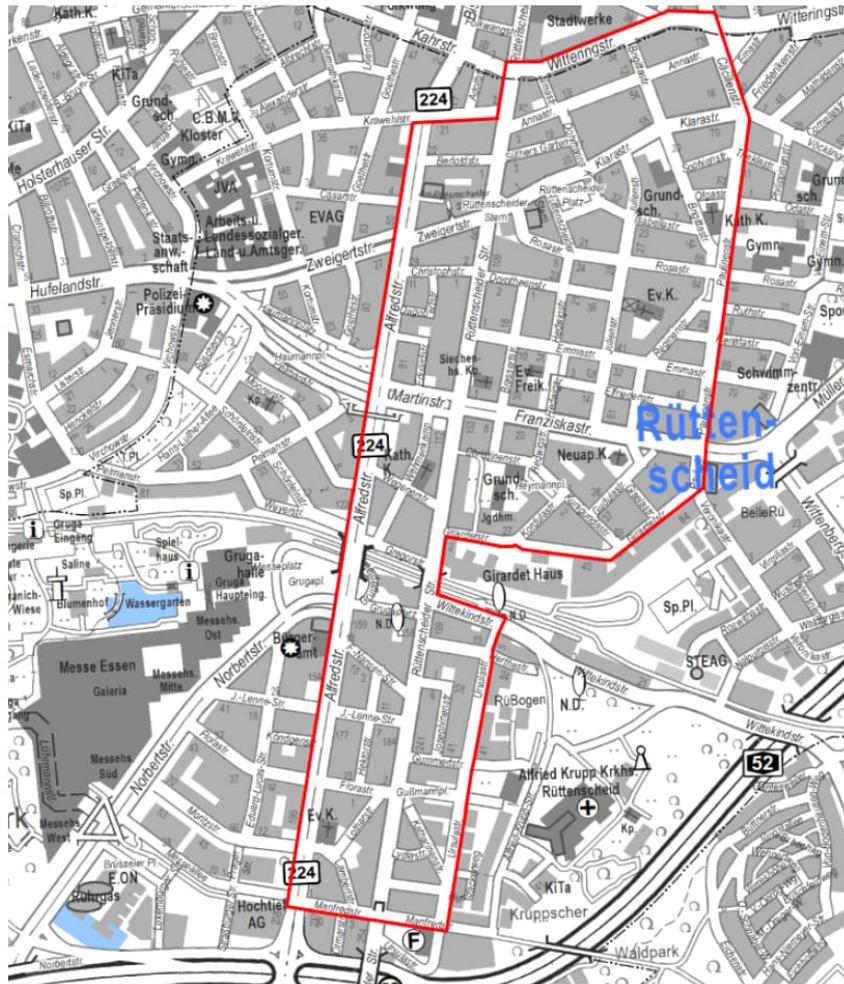
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. November 2024

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 c zu Drucksache Nr. 1394/2024/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 13.04.2025 im Stadtteil Essen-Rüttenscheid



242/2024**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 29. November 2024****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 11. Mai 2025****in der Essener Innenstadt**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag in der Essener Innenstadt erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

11. Mai 2025; 27. Essen.Original

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch den innerhalb des auf dem Plan (Anlage 2e) gekennzeichneten Straßenverbundes definiert:

Berliner Platz, Friedrich-Ebert-Straße, Schützenbahn einschl. der darüber gelegenen, postalisch zum Porscheplatz gehörenden Rathaus-Galerie, Varnhorststraße, Hollestraße, Am Hauptbahnhof, Hachestraße, Hindenburgstraße, Ostfeldstraße bis Berliner Platz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

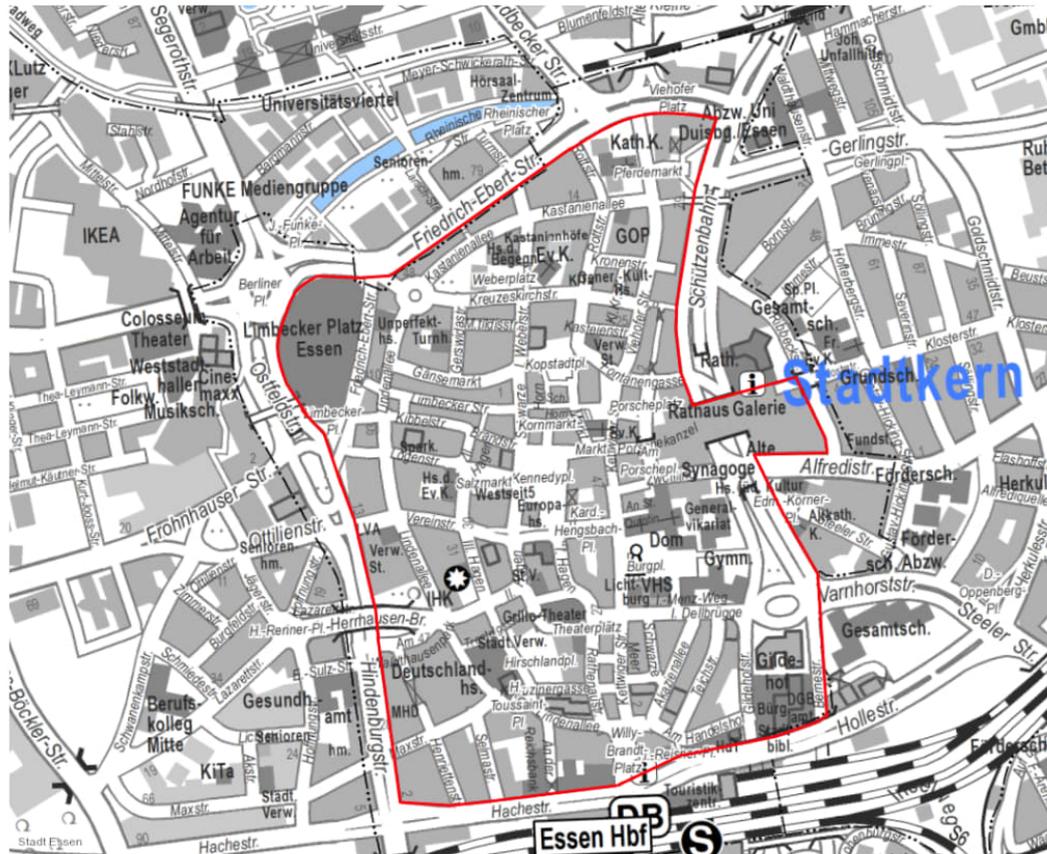
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. November 2024

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 e zu Drucksache Nr. 1394/2024/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 11.05.2025 in der Essener Innenstadt



243/2024**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 29. November 2024****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 11. Mai 2025****im Stadtteil Essen-Kettwig**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Kettwig erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

11. Mai 2025; 10. Kettwiger Frühlingsfest

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Graf-Zeppelin-Straße ab Brederbachstraße bis Wilhelmstraße, Wilhelmstraße bis Freiligrathstraße, Freiligrathstraße bis Gustavstraße, Gustavstraße bis Hauptstraße, Hauptstraße bis Einmündung Ruhrstraße, Ruhrstraße bis Brederbachstraße, Brederbachstraße bis Graf-Zeppelin-Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

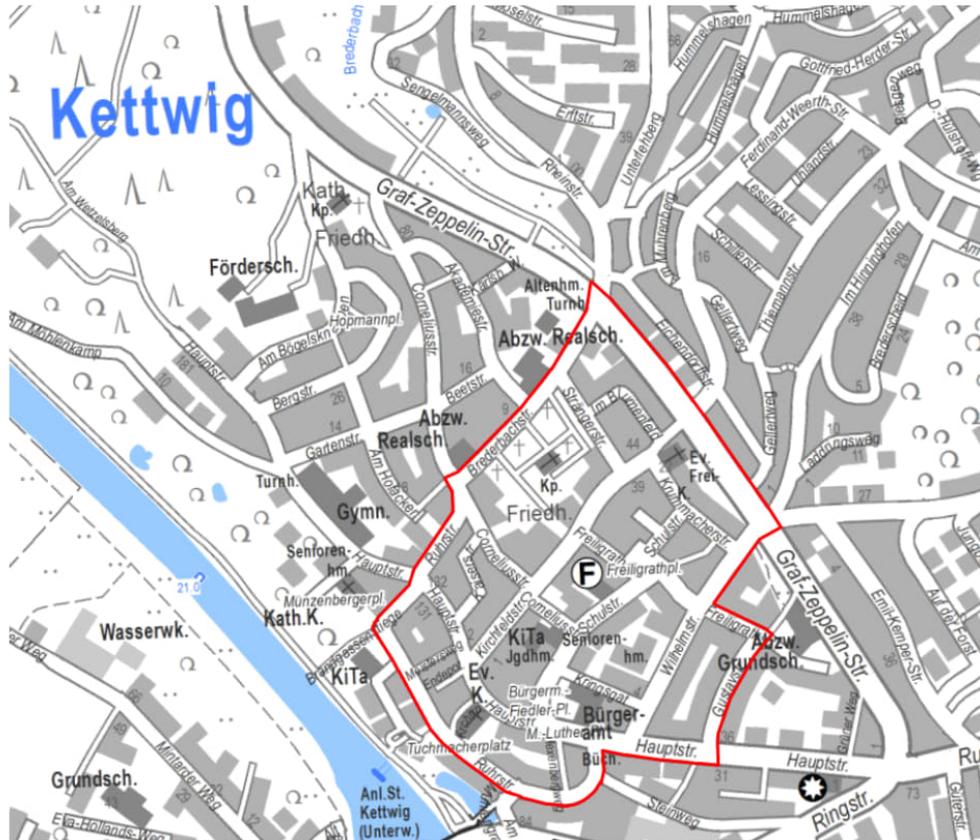
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. November 2024

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 f zu Drucksache Nr. 1394/2024/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 11.05.2025 im Stadtteil Essen-Kettwig



244/2024**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 29. November 2024****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 11. Mai 2025****im Stadtteil Essen-Steele**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Steele erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

11. Mai 2025; 24. Gilde der Marktschreier

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Grenoblestraße ab Paßstraße, Henglerstraße, Grendtor, Paßstraße bis Grenoblestraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

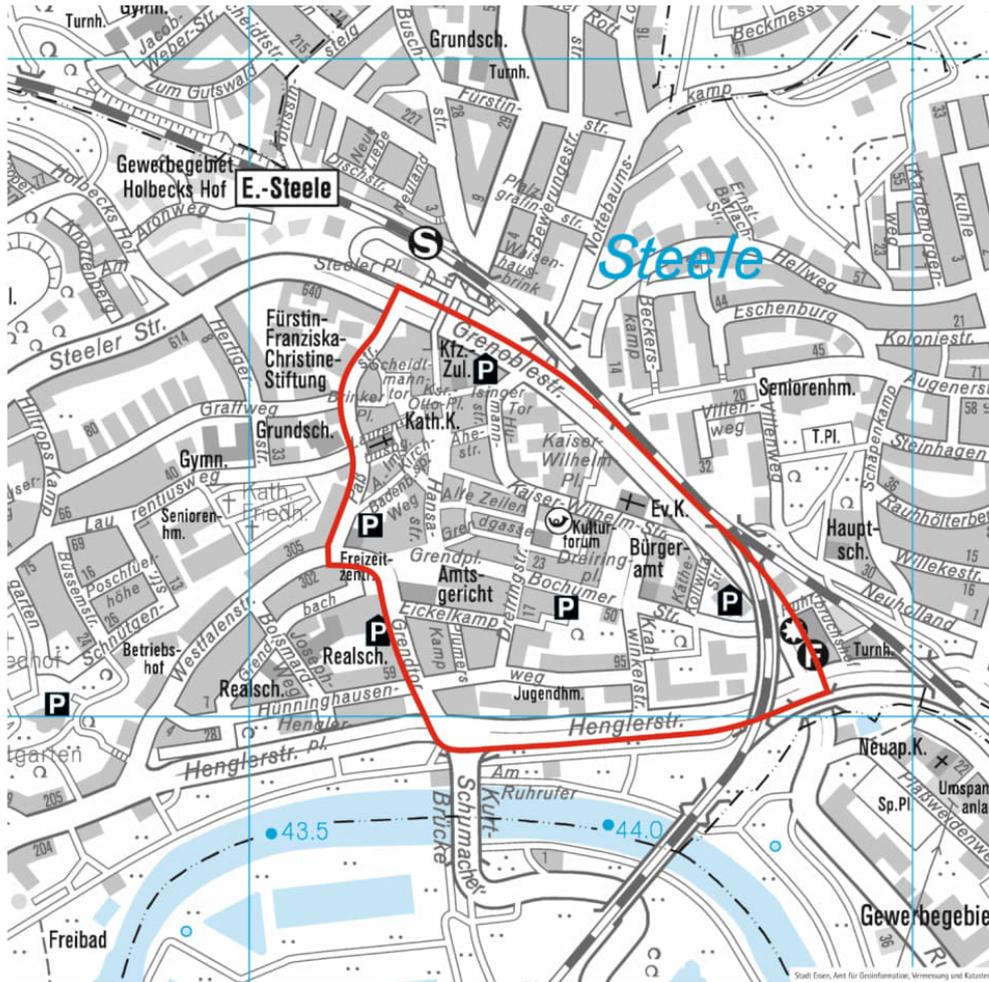
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. November 2024

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 g zu Drucksache Nr. 1394/2024/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 11.05.2025 im Stadtteil Essen-Steele



245/2024**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 29. November 2024****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 25. Mai 2025****im Stadtteil Essen-Kettwig**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Kettwig erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

25. Mai 2025; Kettwiger Weinfest

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Graf-Zeppelin-Straße ab Brederbachstraße bis Wilhelmstraße, Wilhelmstraße bis Freiligrathstraße, Freiligrathstraße bis Gustavstraße, Gustavstraße bis Hauptstraße, Hauptstraße bis Einmündung Ruhrstraße, Ruhrstraße bis Brederbachstraße, Brederbachstraße bis Graf-Zeppelin-Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

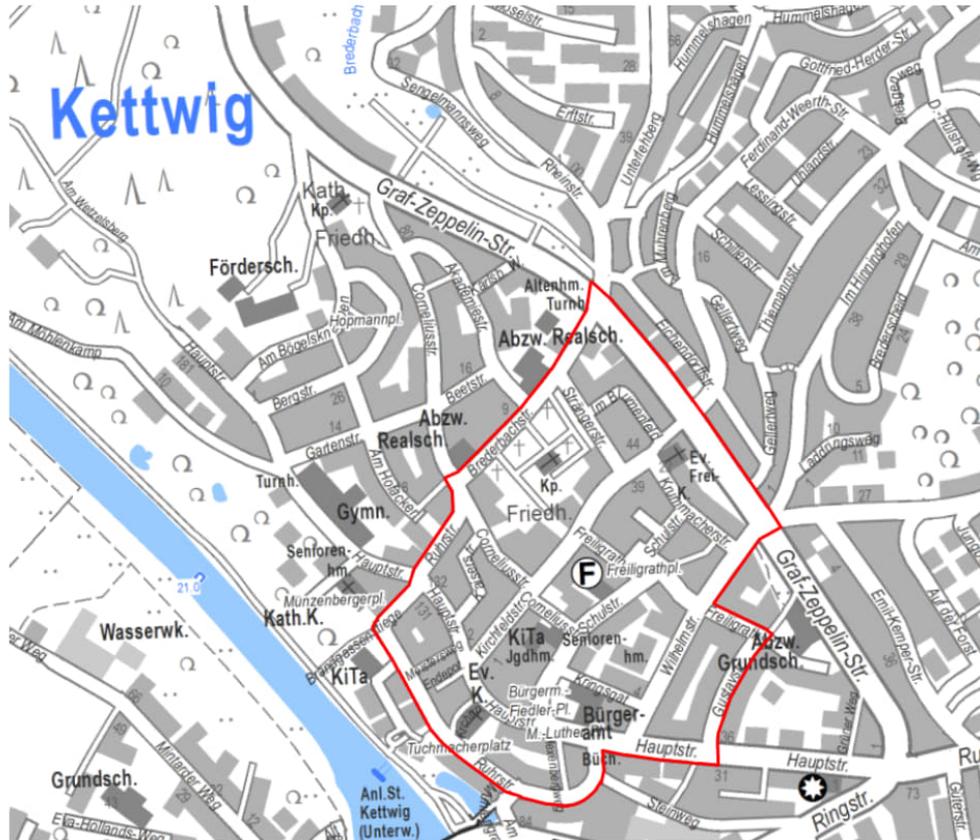
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. November 2024

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 h zu Drucksache Nr. 1394/2024/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 25.05.2025 im Stadtteil Essen-Kettwig



246/2024**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 29. November 2024****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 01. Juni 2025****im Stadtteil Essen-Steele**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Steele erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

01. Juni 2025; 46. Steeler Weinfest

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Grenoblestraße ab Paßstraße, Henglerstraße, Grendtor, Paßstraße bis Grenoblestraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

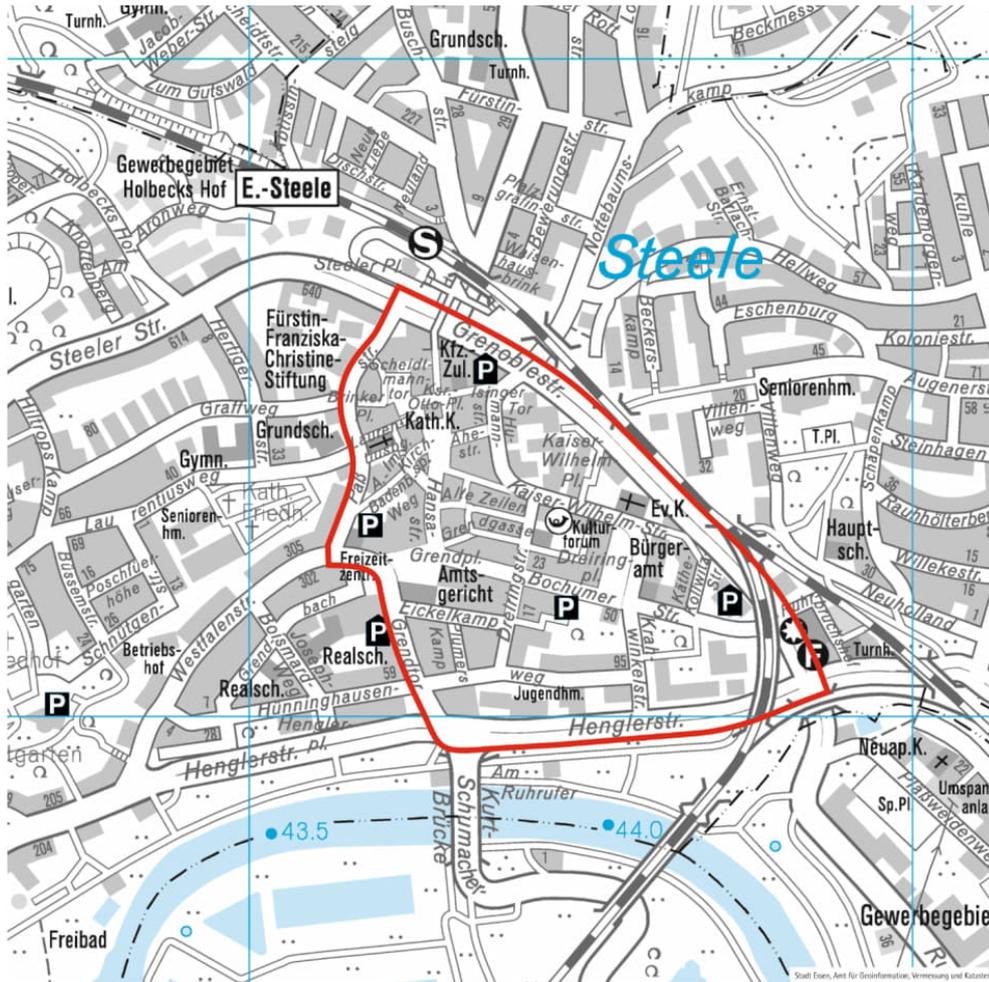
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. November 2024

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 i zu Drucksache Nr. 1394/2024/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 01.06.2025 im Stadtteil Essen-Steele



247/2024**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 29. November 2024****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 15. Juni 2025****im Stadtteil Essen-Rüttenscheid**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Rüttenscheid erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

15. Juni 2025: 11. Rüttenscheider Kunstmeile

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Alfredstraße ab Einmündung Krawehlstraße bis zur Einmündung Manfredstraße, Manfredstraße, Ursulastraße, Wittekindstraße, Rüttenscheider Straße bis Einmündung Giradetstraße, Giradetstraße (einbezogen: Giradecenter) bis Paulinenstraße, Paulinenstraße bis Cäcilienstraße, Witteringstraße, Rüttenscheider Straße, Krawehlstraße bis zur Einmündung Alfredstraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

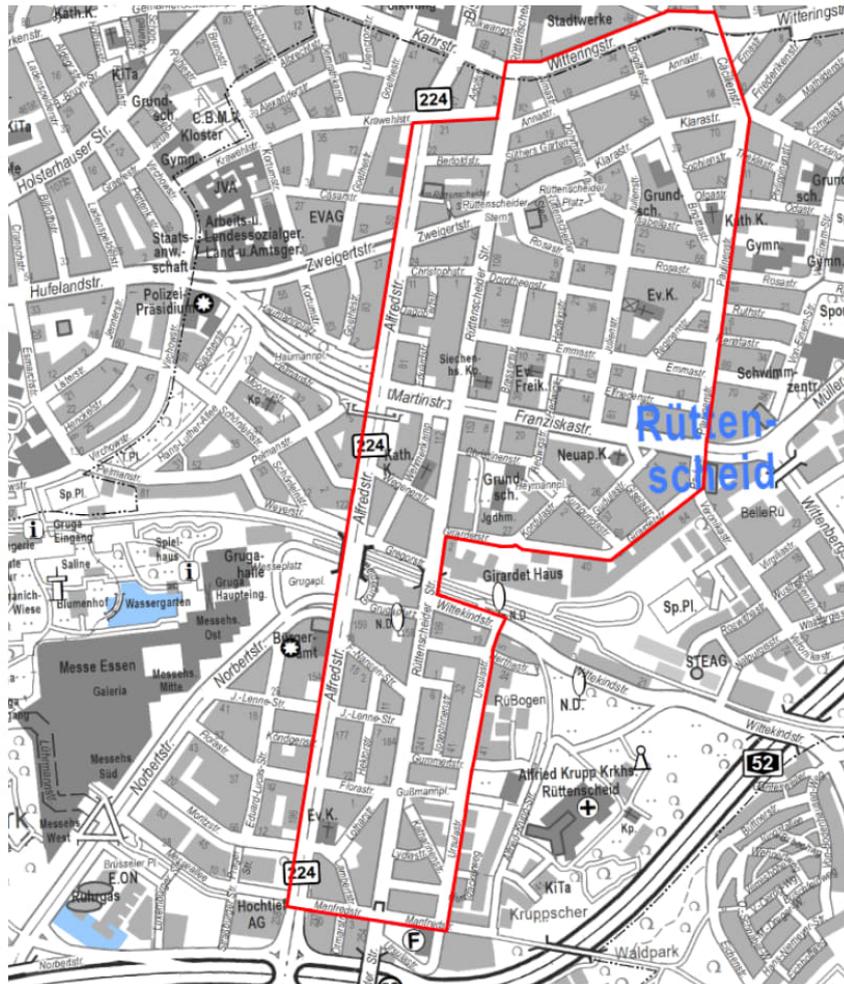
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. November 2024

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 j zu Drucksache Nr. 1394/2024/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 15.06.2025 im Stadtteil Essen-Rüttenscheid



248/2024**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 29. November 2024****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 15. Juni 2025****im Stadtteil Essen-Werden**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Werden erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

15. Juni 2025; Werden swingt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kastellplatz, Hardenbergufer, Joseph-Breuer-Straße, Heckstraße, Wigstraße, Propsteistraße, Gelände der Folkwang-Universität, Klemensborn, Rittergasse bis Kastellplatz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

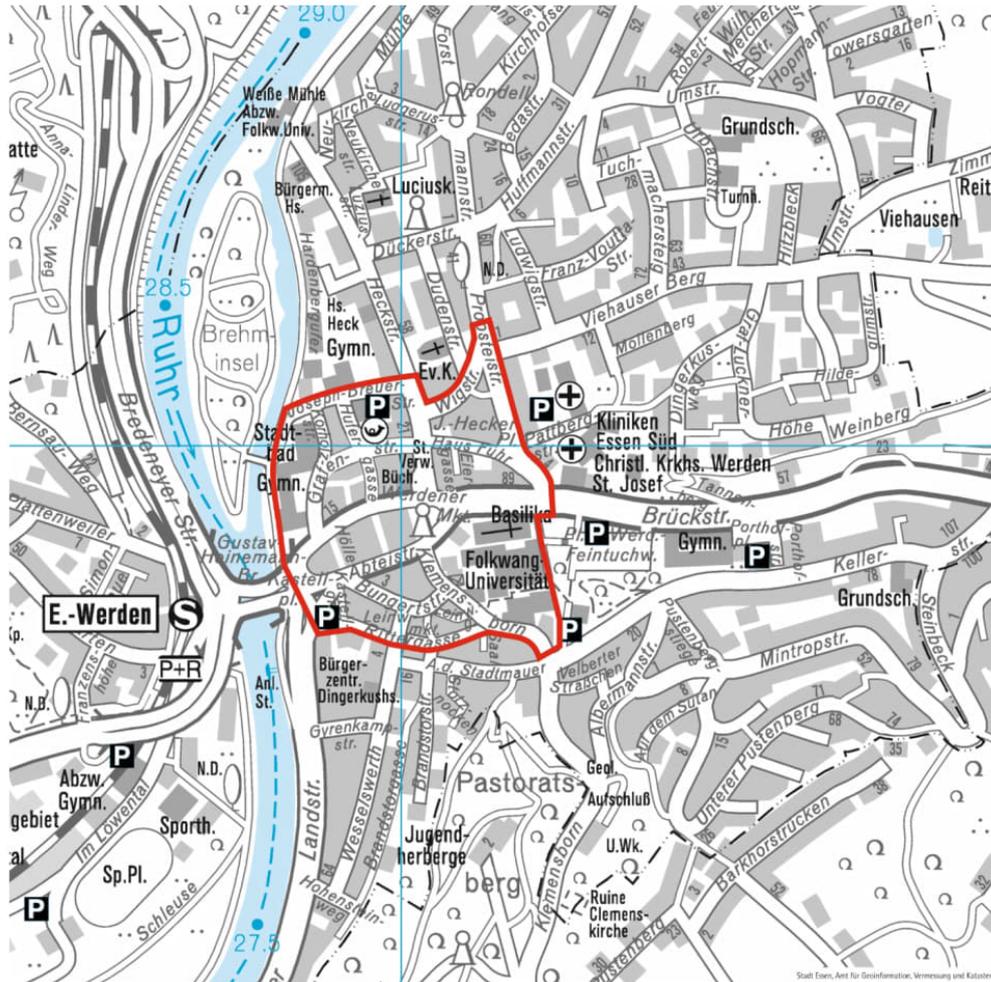
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. November 2024

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 k zu Drucksache Nr. 1394/2024/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 15.06.2025 im Stadtteil Essen-Werden



249/2024**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 29. November 2024****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 06. Juli 2025****im Stadtteil Essen-Borbeck**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Borbeck erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

06. Juli 2025; 26. Borbecker Weinfest mit dem 11. Borbecker Classic Day

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Fürstättissinstraße ab Einmündung Borbecker Straße, Heinrich-Brauns-Straße, Am Brachland, Weidkamp, Dionysiuskirchplatz, Hülsmannstraße, Kraftstraße, Otto-Brenner-Straße, Borbecker Straße bis Einmündung Fürstättissinstraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. November 2024

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

250/2024**Gebührenordnung der Stadt Essen
über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren
vom 29. November 2024**

Aufgrund des § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) i. V. m. § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung des Landes NRW (StV/GüZustV NRW) vom 05.07.2016, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1 186), hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 25. September 2024 folgende Gebührenordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Parkausweisen in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2 Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner*in ist der*die Halterin des Fahrzeuges, für welchen der Bewohnerparkausweis beantragt wird, beziehungsweise im Rahmen der dauerhaften Überlassung der*die Nutzeren des Fahrzeuges.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aushändigung oder Übersendung des Bewohnerparkausweises und wird sofort fällig.

§ 3 Gebührenzeitraum

- (1) Das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises kann entweder für den Zeitraum eines Jahres oder für den Zeitraum von zwei Jahren beantragt werden.
- (2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
- (3) Ein neuer Bewohnerparkausweis kann frühestens drei Monate vor Ablauf des alten Ausweises beantragt werden. Hierbei findet die Restgültigkeit des bisherigen Parkausweises Berücksichtigung.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Für ein Jahr beträgt die Höhe der Gebühr für das Ausstellen 75 Euro.
- (2) Für zwei Jahre beträgt die Höhe der Gebühr für das Ausstellen 1 50 Euro.
- (3) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 30 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder eine Kennzeichen-Änderung. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 5 Gebührenerstattung

Eine Gebührenrückerstattung bei Verzicht auf eine weitere Ausweisnutzung (z.B. bei Wegzug oder Abmelden des Kfz) erfolgt nur auf Antrag. Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass der Bewohnerparkausweis für zwei Jahre ausgestellt wurde und der Verzicht mit Ausweisrückgabe im ersten Jahr der Nutzung erfolgt. Bei der Ermittlung des Erstattungsbetrages wird der mit der Rückgabe verbundene Verwaltungsaufwand mit 10 Euro berücksichtigt. Der Erstattungsbetrag für das zweite Jahr beträgt 65 Euro.

§ 6 Ausnahmegenehmigungen für Besucherinnen

Jede*r Bewohnerin den Bewohnerparkgebieten Museum-Nord, Museum-Süd, Museum-Ost, Museum-West, Sternviertel, Ostviertel, Ostviertel II kann auf Antrag pro Kalenderjahr maximal 5 Pakete Besucherparkausweise erhalten. Das Paket besteht aus einer Wochenkarte und 9 Tageskarten. Hierfür ist eine Verwaltungsgebühr von 5 Euro je Paket zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die mit Beschluss des Rates der Stadt Essen vom 15. Oktober 2003 getroffenen Regelungen zur Ausweisausgabe, Gebührenhöhe eines Bewohnerparkausweises sowie von Besucherkarten, Neuausstellung bei Verlust, Kennzeichenänderung und Erstattung außer Kraft.

* * *

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit verkündet und ersetzt die Bekanntmachung mit dem Eintrag 197 im Amtsblatt vom 11. Oktober 2024.

Essen, den 29. November 2024

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

251/2024
Neufassung der
Gebührenordnung
für Parkscheinautomaten und Parkscheiben im Gebiet der Stadt Essen
vom 29. November 2024

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315), und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S. 515), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1 186), i. V. m. § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt am 25. September 2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Parkgebühren

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit einem Parkschein zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden die Gebühren wie folgt in Tarifzonen festgesetzt:

Tarifzone	Geregelter Bereich und Höchstparkdauer	Parkgebühren	
1	Citykernbereich	01-15 Min. 0,00 € 16-30 Min. 0,90 €	
	Bewirtschaftung Parkschein- automat montags bis sams- tags 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr	31-45 Min. 1,10 € 46-60 Min. 1,20 € (60 Min. insgesamt 3,20 €)	
	Höchstparkdauer 90 Minu- ten	61-90 Minuten 0,90 € Je angefangene 15 Min. (90 Min. insgesamt 5 00 €)	
	2	erweiterter Citybereich und Kernbereiche der größeren Stadtteilzentren	01-15 Min. 0,00 € 16-30 Min. 0,40 € 31-45 Min. 0,50 €
			Bewirtschaftung Parkschein- automat montags bis frei- tags 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr samstags 10.00 Uhr bis 16.00
	Höchstparkdauer 120 Minuten		

3	Cityrandlage, Randbereiche größere Stadtteilzentren so- wie kleinere Stadtteilzentren	Bewirtschaftung durch Park- scheiben. Die Bewirtschaftung mit Parkscheiben verpflichtet zum Nachweis der Park- dauer durch Auslegen der Parkscheibe. Das Parken ist Gebühren frei.
	Bewirtschaftung Park- scheibe montags bis freitags 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr samstags 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr	
	Höchstparkdauer 30-120 Minuten	
4	Freizeitbereiche (ausge- schilderte Bereiche)	01-15 Min. 0,00 € 16-30 Min. 0,40 € 31-45 Min. 0,50 €
	Bewirtschaftung Parkscheinautomat montags bis sonntags 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr	46-60 Min. 0,60 € (60 Min: insgesamt 1,50 €) 61-120 Minuten 0,60 € Je angefangene 15 Min.
	Höchstparkdauer 1 Tag	(120 Min. insgesamt 3,90 €) 121 Min. bis zum Tages- ende Tagesticket 5,00 €
5 Bewohnerparken City	Nur in durch besondere Be- schilderung ausgewiesene Flächen im Citykernbereich	Die Bewirtschaftungsrege- lungen entsprechen denen der Tarifzone 1. Bewohner mit Bewohnerparkausweis „Zentrum – Nord“ und „Zen- trum – Süd“ können die aus- geschilderten Kombipark- plätze ohne Bedienung der Parkscheinautomaten nut- zen.
	Bewirtschaftung Parkscheinautomat montags bis samstags 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr (abweichende Zeiten sind ausgeschildert)	

	Höchstparkdauer 90 Minuten	
6 Bewohnerparken außerhalb der City	Durch besondere Beschilderung ausgewiesene Flächen in verschiedenen Stadtteilen	01-15 Min. 0,00 € 16-30 Min. 0,40 € 31-45 Min. 0,50 € 46-60 Min. 0,60 € (60 Min. insgesamt 1,50 €)
	Bewirtschaftung Parkscheinautomat montags bis freitags 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr samstags 10.00 Uhr bis 16.00 (abweichende Zeiten sind ausgeschildert)	61-240 Minuten 0,60 € Je angefangene 15 Min. (240 Min. insgesamt 8,70 €) Bewohner mit bewohnerparkausweis können die ausgeschilderten Kombiparkplätze ohne Bedienung der Parkscheinautomaten nutzen.
	Höchstparkdauer 240 Minuten	
8 Sonderparkplätze für Wohnmobile	An ausgewiesenen Stellen im Stadtgebiet	Je angefangener Tag 9,00 €
	Bewirtschaftung Parkscheinautomat montags bis sonntags 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr	
	Höchstparkdauer 3 Tage	

Die konkreten Bewirtschaftungszeiten sind den Parkscheinautomaten vor Ort zu entnehmen.

§ 2 - Handyparken

Parkgebühren können auch mittels Handy entrichtet werden. In diesem Fall werden die Parkgebühren, abweichend von der allgemein gültigen 15 minütigen Taktung, minutengenau abgerechnet.

§ 3 - Sonderregelung für mit „E“ gekennzeichnete Elektrofahrzeuge

An Ladesäulen für gesondert gekennzeichnete „E“-Fahrzeuge wird die Höchstparkdauer in allen Parkzonen auf 4 Stunden festgelegt. Es werden keine Parkgebühren erhoben. Zum Nachweis der Ankunftszeit ist eine Parkscheibe gut sichtbar auszulegen.

Die besonderen Privilegien für „E“-Fahrzeuge an Ladesäulen werden in der Gebührenordnung an die Geltungsdauer des EmoG (bis 31.12.2026) gebunden und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben evaluiert.

Sofern vom Gesetzgeber keine weiteren Privilegierungen vorgenommen werden, müssen nach Ablauf der Frist Parkgebühren entrichtet werden.

§ 4 - Verfahrenshinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seitens dieser Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 6 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Gebührenordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

§ 5 - In Kraftsetzung

Die Gebührenordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Parkscheiben im Gebiet der Stadt Essen vom 07.06.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.12.2021. außer Kraft.

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit verkündet und ersetzt die Bekanntmachung mit dem Eintrag 198 im Amtsblatt vom 11. Oktober 2024.

Essen, den 29. November 2024

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Grün und Gruga - Abteilung Friedhöfe -

252/2024

Wiederbelegung von Reihengrabfeldern auf städtischen Friedhöfen

Die Ruhezeiten folgender Reihengräber sind abgelaufen:

Friedhof	Feld	Grab-Nr.	Belegt in der Zeit von bis
Parkfriedhof	40	821 - 830	05/2004 - 12/2004
Parkfriedhof	14	440 - 450	05/2004 - 11/2004
Friedhof am Hellweg	1	658 - 685	06/2003 - 06/2004
Friedhof Frillendorf	LFDN	322A - 328A	06/2004 - 03/2005
Friedhof Kray	6	301 - 305	08/2004 - 04/2005
Friedhof Kray	6	385 - 390	05/2004 - 08/2004
Friedhof am Hallo	5	446 - 500	05/2004 - 04/2005
Friedhof Heisingen II	48	109, 111 - 115	04/2004 - 04/2005
Friedhof Heisingen I	1	309 - 311	09/2004 - 11/2004
Friedhof Heisingen I	1	314	05/2004
Friedhof Überruhr	20	453, 455 - 458	06/2004 - 01/2005
Friedhof Überruhr	33A	805 - 822	02/2005
Friedhof Überruhr	33A	833 - 842	02/2005
Friedhof Rellinghausen	13	201 - 207	07/2004 - 04/2005
Nordfriedhof	C	469 - 507	05/2004 - 04/2005
Friedhof Karnap	4	39 - 43	05/2004 - 03/2005

Die Felder sollen in Kürze wiederbelegt werden. Die vorhandenen Grabzeichen können von Angehörigen, die sich als Eigentumsberechtigte ausweisen können, abgeholt werden.

Die Friedhofsverwaltung wird über die Grabzeichen die nach dem **30.04.2025** vorhanden sind, anderweitig verfügen.

Die Ruhezeit der Verstorbenen ist abgelaufen und kann nicht verlängert werden.

01.12.2024
☎ 40 21 71

Der Oberbürgermeister

253/2024

**Wiederbelegung
von Reihengrabfeldern auf städtischen Friedhöfen**

Die Ruhezeiten folgender Reihengräber sind abgelaufen:

Friedhof	Feld	Grab-Nr.	Belegt in der Zeit von bis
Bergfriedhof	8	4	07/2005
Bergfriedhof	20	188 - 190	05/2004 - 09/2004
Friedhof Bredeney	2	18	02/1993
Friedhof Bredeney	17	334 - 340	05/2004 - 04/2005
Friedhof Werden II	24	221	05/2005
Friedhof Kettwig	F	251 - 262	04/2004 - 04/2005
Friedhof Kettwig	F	105 - 106	07/2008 - 06/2011
Südwestfriedhof	7	161 - 168	02/2005 - 04/2005
Südwestfriedhof	7	172 - 199	06/2004 - 02/2005
Südwestfriedhof	7	201 - 211	03/2004 - 06/2004
Südwestfriedhof	7	222 - 223	01/2004 - 03/2004
Terrassenfriedhof	26	301 - 327	03/2004 - 04/2005
Terrassenfriedhof	26	501 - 513	08/2004 - 04/2005
Friedhof am Schildberg	18	81 - 89	10/2003 - 07/2004
Friedhof am Schildberg	18	191 - 203	08/2003 - 04/2005

Die Felder sollen in Kürze wiederbelegt werden. Die vorhandenen Grabzeichen können von Angehörigen, die sich als Eigentumsberechtigte ausweisen können, abgeholt werden.

Die Friedhofsverwaltung wird über die Grabzeichen die nach dem **30.04.2025** vorhanden sind, anderweitig verfügen.

Die Ruhezeit der Verstorbenen ist abgelaufen und kann nicht verlängert werden.

01.12.2024
☎ 40 21 71

Der Oberbürgermeister

Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen**254/2024****Bildung****des Kreiswahlausschusses zur Bundestagswahl 2025**

Zu Mitgliedern des Kreiswahlausschusses zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages werden berufen:

Funktion	Name	Partei
Beisitzer stellvertretender Beisitzer	Michael Schwamborn Christian Kaiser	SPD SPD
Beisitzerin stellvertretende Beisitzerin	Anke Löhl Heike Brandherm	SPD SPD
Beisitzer stellvertretender Beisitzer	Peter Valerius Fabian Schrumpf	CDU CDU
Beisitzerin stellvertretender Beisitzer	Anette Junker Marc Zietan	GRÜNE GRÜNE
Beisitzer stellvertretender Beisitzer	Christian Stratmann Eduard Schreyer	FDP FDP
Beisitzer stellvertretender Beisitzer	Dieter Hüschen Harald Parussel	AfD AfD

Zu den Aufgaben des Kreiswahlausschusses gehören die Zulassung der Kreiswahlvorschläge und die Feststellung des Wahlergebnisses der Bundestagswahl.

03. Dezember 2024

Peter Renzel
Stadtdirektor
als Kreiswahlleiter

☎ 88-12 313

Sonstige Bekanntmachungen

Sparkasse Essen

255/2024

Kraftloserklärungen von Sparurkunden

Der Vorstand der Sparkasse Essen hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparurkunden für kraftlos erklärt:

300 103 137 0
454 200 752 3
300 221 380 3

400 041 227 2
300 199 354 6

Essen, den 26.11.2024

Erlar Sparkasse Essen

Hark

Öffentliche Zustellungen

256/2024**Liste der öffentlichen Zustellungen**

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Antonova, Nataliya	Haskenstr. 3 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 918
Besso, Nishan		Jugendamt, ☎ 88-51 634
Essat, Acat	Hafenstr. 2 45356 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 395
Gehrke, Dennis Reiner		Jugendamt, ☎ 88-51 648
Joseph, Ikponmwosa		Jugendamt, ☎ 88-51 637
Linnert, Dennis	Hubertstr. 229 45307 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 765
Malinowski, Sebastian Adam		Jugendamt, ☎ 88-51 332
Methodiev, Angel	Haskenstr. 1 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 919
Petkov, Stoyko	Graf-Emundus-Str. 39 50274 Erftstadt	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 331
Schenk, Markus	Am Kreyenkrop 11 45359 Essen	JobCenter Essen Nord-West, ☎ 88-56 524
Schnell, Vadim	Hindenburgstr. 59 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 225
Voitsekhovskiy, Denis		Jugendamt, ☎ 88-51 649
Wiescholek, Markus	Altenessener Str. 139 45326 Essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 331

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Yankova, Maria	Haskenstr. 1 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 919

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.